
Abrechnungsrichtlinie für die ehrenamtliche Prüfertätigkeit

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 03.12.2009 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 21.10.2009 nach §§ 34 Abs. 7, 42c Abs. 1 Satz 2, 42i Abs. 3 Satz 2, 48 Abs. 6, 51b Abs. 7 und 44 Handwerksordnung (HwO) und §§ 40 Abs. 4, 56 Abs. 1, 62 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a, 5 und 6 und § 106 Abs. 1 Nr. 10, 11 HwO folgende

Abrechnungsrichtlinie für die ehrenamtliche Prüfertätigkeit

§ 1 Grundlagen

Die Handwerkskammer Ulm gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Gesellen-, Abschluss-, Meister- und Fortbildungsprüfungs-Ausschüsse sowie ehrenamtlich tätigen Prüfern zur Abnahme von Sachkundeprüfungen eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrtkosten und bare Auslagen nach den folgenden Bestimmungen, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gezahlt wird.

§ 2 Zeitversäumnis

Im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Prüfungen wird für Zeitversäumnis, inkl. der benötigten Zeit für An- und Abreise, eine Entschädigung in Höhe von 13,00 Euro je Stunde (= 60 Minuten) gewährt. Die Höhe der Entschädigung wird von der Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Zeitversäumnisse für Prüfer- oder Weiterbildungsseminare werden nicht entschädigt.

§ 3 Fahrtkosten

- (1) Es werden die notwendigen Fahrtkosten ersetzt. Bei der Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (2. Klasse) werden die wirklichen Auslagen sowie nach Vorlage der Originalbelege erstattet.
- (2) Für die Benutzung von Kraftfahrzeugen wird eine Entschädigung für jeden gefahrenen Kilometer in Höhe des vom Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg vorgesehenen Entschädigungssatzes (derzeit in Höhe von 0,35 EUR) gezahlt.
- (3) Bei Mitnahme zusätzlicher Personen wird zudem eine Entschädigung von 0,02 EUR pro Person und Kilometer gewährt.
- (4) Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn der Prüf- bzw. Sitzungsort gleichzeitig die Arbeitsstätte des Ausschussmitgliedes ist, solange es die reguläre Arbeitszeit des Ausschussmitgliedes betrifft. Ausnahmen sind entsprechend zu begründen und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Handwerkskammer.

§ 4
Sonstige Aufwendungen

Notwendige Park- oder Mautgebühren werden nach Vorlage der Originalbelege erstattet. Sonstige notwendige Aufwendungen, wie Übernachtungskosten, werden nur nach vorheriger Zustimmung durch die Handwerkskammer erstattet.

§ 5
Frist zur Geltendmachung und Erlöschen des Entschädigungsanspruchs

- (1) Eine Entschädigung erfolgt nur auf der Grundlage des vorgesehenen Abrechnungsformulars der Handwerkskammer Ulm.
- (2) Die Abrechnung ist innerhalb von 6 Monaten seit Entstehung des Entschädigungsanspruchs bei der Handwerkskammer Ulm einzureichen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten geltend gemacht wird (§ 3 Abs. 5 Satz 1 der derzeit geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Regelung wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 26.04.2010 (Az: 3-4233.82/51) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 29.04.2010 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Hermann Stangier
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 04.06.2010